

JÜRGEN DENDORFER

**Autorität auf Gegenseitigkeit – Fürstliche Partizipation
im Reich des 13. Jahrhunderts**

Autorität auf Gegenseitigkeit – Fürstliche Partizipation im Reich des 13. Jahrhunderts

»Weil es in der Natur nicht möglich ist, dass der gesamte Körper allein vom Haupt ohne Beistand der Glieder regiert wird, sind wir bisweilen geradezu gezwungen, andere zur Teilhabe an der Führung dieses Körpers aufzurufen ...« – mit diesen Worten lud König Rudolf von Habsburg im Jahr 1274 zu seinem ersten Hoftag ein¹. »Haupt und Glieder« – König und Fürsten – bildeten den Körper, das Reich; sie waren aufeinander angewiesen und konnten alleine nicht bestehen.

Diese Körpermetapher findet sich im 13. Jahrhundert sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Bereich häufig dann, wenn Herrschaft zeitgenössisch in ein Bild gefasst wird. Sie führt mitten in das Thema dieses Beitrags, denn diese Worte, mit denen König Rudolf die Fürsten zum Hoftag rief, verweisen auf die hochmittelalterliche Ausprägung des Gedankens, Königsherrschaft sei nur angemessen als Miteinander von König und Fürsten zu verstehen. Schon im 12. Jahrhundert enthalten die Quellen zahlreiche Hinweise auf die Notwendigkeit, den Rat und die Zustimmung der Fürsten zu königlichen Entscheidungen einzuholen. In den letzten Jahrzehnten hat die Forschung immer deutlicher erkannt, dass es sich dabei um ein Wesensmerkmal nicht nur königlicher, sondern jeglicher mittelalterlicher Herrschaft handelt; oder, um den Begriff »Herrschaft« zu vermeiden, dass königliche Autorität ganz wesentlich durch die Akzeptanz der Fürsten konstituiert wird.

Mit dem Schlagwort der »Fürstenverantwortung für das Reich« leitete einst Hagen Keller einen Paradigmenwechsel ein². An den schwäbischen Herzögen des 11. und 12. Jahrhunderts als Thronbewerbern konnte er zeigen, dass deren Handeln andere Motive als der von der älteren Forschung unterstellte »Eigennutz der Fürsten« zugrunde lagen. Keller wandte sich damit gegen die im 19. Jahrhundert vorgeprägte Sicht der Fürsten als »Totengräber des Reiches«, deren Verhalten zum Niedergang königlicher Zentralgewalt geführt habe. Stefan Weinfurter entwickelte in seinen Aufsätzen neue Deutungen der Reichsgeschichte des 12. Jahrhunderts dadurch, dass er den Blick auf die Großen des Reiches, ihre Interessen und Ziele lenkte und diese nicht a priori im Gegen-

1 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MC-CXCVIII (1273–1298), ed. JAKOB SCHWALM (MGH Const. 3), Hannover 1904–1906, Nr. 56, S. 49f., hier S. 50: *Verum quia non est in rerum natura possibile, quod substancia corporis univarsi a capite sine membrorum subvencione regatur, interdum cogimur alios in comportacionis huius participium evocare.* Zum ersten Hoftag Rudolfs von Habsburg: EGON BOSHOFF, Hof und Hoftage Rudolfs von Habsburg, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von PETER MORAW (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 387–415, hier S. 387–390, mit älterer Literatur.

2 HAGEN KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZGORh 131, 1983, S. 123–162, passim.

satz zu königlichem Handeln sah³. Bernd Schneidmüllers Prägung »Konsensuale Herrschaft« hat die vorausgegangenen Bemühungen um ein neues Verständnis mittelalterlicher Herrschaft begrifflich auf den Punkt gebracht und für das Früh-, Hoch- und auch das Spätmittelalter konzeptionell geschärft⁴.

Richtet man ausgehend von diesen Neuansätzen den Fokus auf Forschungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts, dann erstaunt, dass sich von dieser »konsensualen Wende« in der Betrachtung des Verhältnisses von König und Fürsten kaum eine Spur findet⁵. Nach wie vor dominiert nach 1200 das Deutungsmodell von Königen, die im Ringen mit den territorial erstarkenden Fürsten an Gestaltungsmacht verloren. Das sogenannte »Interregnum« bildet demnach die Wasserscheide zwischen den noch handlungsfähigen staufischen Königen in der ersten Hälfte und ihren »kleinen« Nachfolgern in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau⁶. »Klein« seien diese sowohl im Hinblick auf die Entwicklung königlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Reich als auch zu ihrer Zeit im europäischen Vergleich gewesen. Es besteht kein Anlass, das offensichtliche Faktum der Einengung königlicher Handlungsspielräume im Verlauf des Jahrhunderts in Zweifel zu ziehen. Dennoch stellt sich die Frage, wodurch dieser Wandel bedingt wurde: durch den Verlust einer in der Stauferzeit noch vorhandenen Gebotsgewalt des Königs über die Fürsten? Durch spezifische Entwicklungen im Lehnrecht, welche die königlichen Vergaberechte für Lehen und Ämter einengten? – zwei große Fragezeichen erscheinen hier angebracht. Oder durch die Verdichtung und Expansion der territorialen Herrschaften geistlicher und weltlicher Fürsten, die sich mehr und mehr dem königlichen Zugriff entzogen, sowie damit zusammenhängend durch die Verkleinerung des unmittelbaren königlichen

- 3 Vgl. STEFAN WEINFURTER, *Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich*. Aus Anlass des 60. Geburtstages hg. von HELMUTH KLUGER/HUBERTUS SEIBERT/WERNER BOMM, Ostfildern 2005.
- 4 BERND SCHNEIDMÜLLER, *Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte*, in: *FmSt* 39, 2005, S. 225–246; DERS., *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG u. a. (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87.
- 5 Vgl. an Stelle vieler anderer die Bewertungen dieses Verhältnisses in den maßgeblichen »Biographien« zu Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, die nur den Forschungsstand referieren: WOLFGANG STÜRNER, *Friedrich II. 1194–1250 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2009; KARL-FRIEDRICH KRIEGER, *Rudolf von Habsburg (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2003; für das ganze 13. Jahrhundert bis 1273 vgl. WOLFGANG STÜRNER, *Dreizehntes Jahrhundert, 1198–1273 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte* 6), 10. Aufl. Stuttgart 2007.
- 6 Die Bezeichnung prägte Peter Moraw, der unter den »kleinen« Königen auch noch Albrecht I. und Heinrich VII. verstand, die beide außerhalb des hier betrachteten Zeitraums regierten und deshalb nicht behandelt werden sollen. Vgl. PETER MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands* 3), Berlin 1985, S. 211–218; DERS., *Rudolf von Habsburg. Der »kleine« König im europäischen Vergleich*, in: *Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel*, hg. von EGON BOSHOFF/FRANZ-REINER ERKENS (*Passauer historische Forschungen* 7), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 185–208.
- 7 Dies war die Deutung eines Heinrich Mitteis, der auf diese Weise in seinen einflussreichen rechtsgeschichtlichen Synthesen die deutsche Sonderentwicklung im Unterschied zum Aufschwung der Zentralgewalt in England und Frankreich erklären wollte: HEINRICH MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, Weimar 1953.

Herrschaftsbereichs, des staufischen Reichs- und Hausguts⁸? – dafür genügen zwei kleinere Fragezeichen.

Weitgehend ungeklärt aber ist bisher, wie sich das Miteinander von König und Fürsten im Verlauf des Jahrhunderts entwickelte. Für das Reich fehlen Studien, die über das gesamte 13. Jahrhundert hinweg, von den Staufern über das Interregnum bis hin zu Adolf von Nassau, die Ausformung der Konsensualität, des sich gegenseitig stützenden Miteinanders von König und Fürsten untersuchen. Nach der bisherigen Forschung nimmt sich das Verhältnis von König und Fürsten im Reich des 13. Jahrhunderts im europäischen Vergleich merkwürdig aus. Während etwa die englische Geschichte die bekannten Verfassungskämpfe des Königs mit dem baronalen Adel kennzeichnen, die wesentlich darauf abzielten, fürstliche Partizipation an den Entscheidungen des Königs zu erlangen⁹, scheint sich im Reich alles Bemühen der Fürsten auf die Teilhabe an der Königserhebung konzentriert zu haben. Die Wahl des Königs durch die Fürsten, ab der Mitte des Jahrhunderts durch die Kurfürsten, ist als Strukturmerkmal des Reiches zwar eingehend erforscht¹⁰; weniger deutlich wird im 13. Jahrhundert hingegen die Veränderung oder Umformung der im 12. Jahrhundert zu beobachtenden Konsensualität im Alltag des Regierens zwischen König und Fürsten. Diese will ich im Folgenden in den Mittelpunkt meiner Ausführungen stellen. Die gebotene Kürze und der Versuch des Bandes, das ganze Jahrhundert in den Blick zu nehmen, zwingen allerdings zu einer skizzenhaften Akzentuierung.

Kehren wir zu Rudolf von Habsburg und dem Ladungsschreiben für den ersten Hoftag seiner Regierungszeit im Jahr 1274 zurück. Das Haupt (*caput*) ist der König, die Glieder (*membra*) sind die Fürsten, die der König zur Teilhabe ruft¹¹. Dieser Gedanke lässt sich als organologisch bezeichnen¹², er kann aber auch Ausdruck der Korporationsidee sein, nach welcher das Haupt zwingend auf die Zustimmung seiner Glieder, die mit ihm einen Leib, ein *corpus*, bilden, angewiesen ist¹³. In dieser Betonung wäre er

8 ANDREAS CHRISTOPH SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode, Stuttgart 1988; die Verluste in der späten Stauferzeit und im Interregnum werden wieder etwas kompensiert durch die Revindikationen Rudolfs von Habsburg.

9 Dazu: MARTIN KAUFHOLD, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie (1198–1400) (Mittelalter-Forschungen 23), Ostfildern 2008, passim.

10 Zur Diskussion um die Entstehung des Kurfürstenkollegs: FRANZ-REINER ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002, mit älterer Literatur; ergänzend DERS., Vom historischen Deuten und Verstehen: Noch einmal zu einer neueren Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, in: ZRG Germ. 122, 2005, S. 327–351; ERNST SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse, Dritte Folge, 267), Göttingen 2005, S. 229–253; wichtig: MARTIN KAUFHOLD, Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH Schriften 49), Hannover 2000.

11 Text wie oben Anm. 1.

12 TILMAN STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16), Stuttgart 1978.

13 Zur Ausbildung der Korporationstheorie bei den Kanonisten immer noch hilfreich: OTTO GIERKE, Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters (Das deutsche Genossenschaftsrecht 3), Berlin 1881, S. 238–350; zu den Diskussionen des 13. Jahrhunderts aus spätmittelalterlicher Sicht: BRIAN TIERNEY, Foundations of the conciliar theory. The contribution of the medieval canonists from Gratian to the Great Schism (Studies in the history of Christian thought 81), Leiden/New York/Köln 1998, bes. S. 81–140.

charakteristisch für das 13. Jahrhundert, in dem ihn Kanonisten ausdifferenzierten. Im geistlichen wie im weltlichen Bereich werden ähnliche Konstellationen auf diese Weise beschrieben: das Verhältnis eines Abtes zu seinem Konvent¹⁴, eines Bischofs zu seinem Domkapitel¹⁵ und auch das des Papstes zu seinem Kardinalskolleg¹⁶. Im weltlichen Bereich steht die Korporationsidee am Beginn ständischer Entwicklungen, in denen das 13. Jahrhundert einen entscheidenden Abschnitt bildet. In diesem Rahmen überrascht das angeführte Zitat aus dem Jahr 1274 nicht. Wenige Zeilen später wird im Schreiben Rudolfs von Habsburg jener Satz fallen, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht fehlen darf, wenn Konsensualität in Arengen begründet wird: Der zum Hoftag eingeladene Fürst solle sich einfinden, damit »das, was die Einzelnen angeht, auch von den Einzelnen bekräftigt wird« (*ut quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur*)¹⁷. – *Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* – »Was alle angeht, soll auch von allen bestätigt werden«. Dieser im römischen Recht gründende Satz ging zu Beginn des 13. Jahrhunderts in die »Glossa ordinaria« zum Dekret ein und verbreitete sich im Laufe des Jahrhunderts rasch in den Urkunden des Reiches¹⁸.

Was bedeutet es, wenn das Verhältnis von König und Fürsten im 13. Jahrhundert, zur selben Zeit, als die Kanonistik mit ihren Dekretalensammlungen und Kommentaren einen ersten Höhepunkt erreichte, in der Form von Haupt und Gliedern gedacht wurde und die *Quod omnes tangit*-Formel in den Urkundenarengen aufscheint? Ist dies bloß zeitübliche Rhetorik, oder zeigen sich hierin Spuren einer Verrechtlichung und

- 14 Vgl. etwa im Jahr 1244, eine Vereinbarung zwischen Abt, Propst und Konvent von St. Gallen zum Rückkauf von Besitzrechten des Klosters: *Chartularium Sangallense*, Bd. 3 (1000–1265), bearb. von OTTO CLAVADETSCHER, St. Gallen 1983, Nr. 1342, S. 274–277. In dieser Urkunde wird der Propst als *membrum corporis nostri fidelissimum* bezeichnet (S. 275). Die Abmachung wird am Ende von allen Brüdern mit einem Eid auf das Evangelienbuch beglaubigt; als Begründung führt die Urkunde an: (...) *quia omnium agebatur utilitas et quod omnes tangit comportari debet ab omnibus* (...) (S. 277). Zur Veränderung der konsensualen Praxis zwischen Abt und Konvent in den Benediktinerklöstern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlt eine vergleichende Studie. Grundsätzlich, in längerer Perspektive zur Entwicklung des Verhältnisses von Abt und Konvent: FRANZ J. FELTEN, *Herrschaft des Abtes*, in: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, hg. von FRIEDRICH PRINZ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 147–296, passim, für das Hochmittelalter bes. S. 253–296.
- 15 Zur kanonistischen Diskussion über das ausschließliche Bischofswahlrecht der Domkapitel in Dekretistik und päpstlicher Dekretalengesetzgebung: KLAUS GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: ZRG Kan. 57, 1971, S. 22–82; 58, 1972, S. 166–197; zur Entwicklung des Wahlrechts ebenfalls: JÖRG PELTZER, *Canon Law, Careers and Conquest. Episcopal Elections in the Normandy and Greater Anjou (c. 1140–c. 1230)* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series 71), Cambridge 2008, S. 20–56. Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel und das notwendige Konsensrecht zu bischöflichen Entscheidungen sind eng miteinander verknüpft, dazu und zum Verhältnis von Bischof und Kapitel im Licht der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts: JEAN GAUDEMET, *Le gouvernement de l'Église à l'époque classique, IIe partie: Le gouvernement local* (Histoire du droit et des Institutions de l'Église en Occident VIII, 2), Paris 1979, S. 184–197.
- 16 ANDREAS FISCHER, *Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 118), Tübingen 2008, S. 255–274 zur kanonistischen Diskussion des 13. Jahrhunderts, vor allem des Hostiensis.
- 17 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 56, S. 49f., hier S. 50: (...) *quatenus omni difficultate remota predictae curie celebrationi presencialiter studeas interesse, ut quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur*. Der Satz steht hier in der Einzahl, weil er sich an einen geladenen Fürsten richtet.
- 18 Zur Entstehung des Rechtssatzes: YVES CONGAR, »*Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*«, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 4e série, 36, 1958, S. 210–259.

Formalisierung des konsensualen Bezugsverhältnisses von König und Fürsten? – so soll eine erste Frage für die nachfolgenden Ausführungen lauten.

Doch das Einladungsschreiben Rudolfs von Habsburg ist keinesfalls das erste königliche Mandat, das diese Gedankenfiguren auf das Verhältnis von König und Fürsten überträgt. In seinen Formulierungen klingen wörtlich Passagen der berühmten »Encyclica de Heinrico rege« Friedrichs II. aus dem Jahr 1235 an.¹⁹ In ihr richtete Friedrich II. schon einleitend die Worte an die Fürsten als »Glieder unseres Reiches« (*membra nostri imperii*), durch deren Zusammenwirken sich »der eine Körper des Reiches« (*unicum imperii corpus*) erhebe²⁰. Am Ende appellierte er an das Mitgefühl der fürstlichen Glieder (*membra*) mit dem königlichen Haupt (*caput*): Denn die Glieder könnten nicht heil sein, wenn das Haupt leide²¹.

Über die Wirren des Interregnums hinweg zeigt sich somit eine erstaunliche Beharrungskraft der Begründungen für das Miteinander von König und Fürsten, die selbst dann bemerkenswert bleibt, wenn Rudolf von Habsburg 1274 legitimierend auf die staufische Tradition zurückgriff. Daraus ergibt sich eine zweite Frage für die nachfolgenden Überlegungen: Welche Kontinuitäten gab es in den Formen fürstlicher Partizipation im 13. Jahrhundert, und welchem Wandel unterlagen diese?

1. Neue Manifestationen fürstlichen Konsenses in der späten Stauferzeit

Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts wird der Konsens der Großen zu königlichen Entscheidungen durch deren Nennung in den Zeugenlisten der Königsurkunden ausgedrückt²². Die auf der Auswertung der Zeugennennungen beruhenden Studien zur personalen Zusammensetzung der Königshöfe im 12. Jahrhundert belegen das fluktuierende Auf und Ab fürstlicher Präsenz – ein in der Regel verlässlicher Indikator für die Zustimmung zu einem König und für die Integrationskraft seiner Herrschaft²³. Diese Zeu-

19 Der vollständige Titel lautet: »Encyclica de Heinrico rege et de curia in partibus Foroiulii habenda«, in: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272)*, ed. LUDWIG WEILAND (MGH Const. 2), Hannover 1896, Nr. 193, S. 236–238.

20 Encyclica de Heinrico rege (wie Anm. 19), Nr. 193, S. 237: *Ecce facimus universale verbum ad principes velud imperii nostri membra, ex quorum compositione membrorum unicum imperii corpus illustre consurgit.*

21 Encyclica de Heinrico rege (wie Anm. 19), Nr. 193, S. 238 (die Anrede bezieht sich auf den Erzbischof von Trier, an den das überlieferte Exemplar der Encyclica adressiert ist): *Quia igitur tu ceterique principes, qui membra estis imperii, dolore debetis, quotiens caput vestrum affligitur, nec vigere potest salus in membris, nisi capitis integritas conservetur, tibi ceterisque principibus domesticum hoc et familiare malum communicandum decrevimus, ut una nobiscum velut membrum cum capite doleas de tante enormitatis excessu (...).*

22 Zum Phänomen aus diplomatischer Sicht: ALFRED GAWLIK, *Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel* (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 7), Kallmünz 1970.

23 Für das 12. Jahrhundert liegen diese Auswertungen der Zeugenlisten mit Ausnahme der Zeit Heinrichs V. vollständig vor: WOLFGANG PETKE, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter*

genleistungen der Fürsten in den Königsurkunden setzen sich im 13. Jahrhundert fort; bei verbesserter Editionsfrage wäre die sich verändernde fürstliche Akzeptanz königlicher Autorität im Spiegel ihrer Präsenz am Königshof sicher ein lohnendes Untersuchungsfeld – wie sich an den wegweisenden Studien von Bernd Schütte und Christian Hillen zeigt²⁴. Neben diesen Kontinuitäten der Konsensgewährung entwickelten sich im 13. Jahrhundert aber auch neue Formen, die charakteristisch für dieses Jahrhundert werden sollten: die Mitbesiegelung königlicher Urkunden durch die Fürsten²⁵ und – worauf in Folge ein gewisser Schwerpunkt liegen wird – die fürstlichen »Willebriefe«²⁶.

Mit diesem Terminus bezeichnet die Forschung Zustimmungsurkunden der deutschen Fürsten zu den Verfügungen des Königs, die vermehrt seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aufkamen. Die Konzepte für diese Urkunden entstanden gemeinsam mit dem zu bestätigenden königlichen Diplom in der Reichskanzlei²⁷. Die Fürsten fertigten ausgehend von dieser Vorlage eine eigene Urkunde aus. Der erste gesicherte Willebrief stammt aus dem Jahr 1214, als Herzog Ludwig von Bayern, soeben zum Pfalzgraf bei Rhein erhoben, mit einer knappen Urkunde seine Zustimmung zur sog. »Goldenen Bulle« von Eger gab²⁸. Mit diesem Diplom hatte König Friedrich II. ein Jahr zuvor der römischen Kirche die von Otto IV. zugesagten Privilegien bestätigt²⁹. Es spricht viel dafür, dass Papst Innozenz III. selbst, über die Zustimmung der in der Bulle

Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 5), Köln/Wien 1985; WOLFRAM ZIEGLER, König Konrad III. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 26), Wien 2008; ALHEYDIS PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998; INGEBORG SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 41), Erlangen 1983.

- 24 BERND SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (MGH Schriften 51), Hannover 2002; CHRISTIAN HILLEN, Curia regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) (1220–1235) nach den Zeugen seiner Urkunden, Frankfurt am Main 1999.
- 25 Dieses Thema würde eine Neubearbeitung verdienen, vgl. HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1931, S. 47–50; JULIUS FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, Bd. 2,1, hg. von PAUL PUNTSCHART, Graz 1910, Nr. 284–322, S. 68–139, bes. Nr. 312–322, S. 120–139.
- 26 Zu den Willebriefen der Fürsten vgl. KARL LAMPRECHT, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 21, 1881, S. 1–19; JULIUS FICKER, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, in: MIOG 3, 1882, S. 1–62; KARL LAMPRECHT, Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 23, 1883, S. 63–116; FICKER, Vom Reichsfürstenstande (wie Anm. 25), Nr. 284–322, S. 68–139, bes. Nr. 295–311, S. 93–120; HARTMUT HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: DA 20, 1974, S. 389–474, bes. S. 413f.; WOLFGANG FRITZ, Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348–1358, in: DA 23, 1967, S. 171–187.
- 27 BRESSLAU, Urkundenlehre (wie Anm. 25), S. 49.
- 28 MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 51, S. 62f.; dazu: JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198–1271), neu hg. und ergänzt von JULIUS FICKER, Innsbruck 1881/1882, Nr. 749, S. 190f.
- 29 Zum Text der Urkunde mit Folgeurkunden: Die Urkunden Friedrichs II., Bd. 2: 1212–1217, hg. von WALTER KOCH (MGH DD reg. imp. Germ. 14,2), Hannover 2007 [= MGH DD F II.], Nr. 204–206, S. 74–82. Zu Einordnung und Überlieferung: MANFRED LAUFS, Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekonquationspolitik Papst Innozenz' III. (Kölner Historische Abhandlungen 26), Köln/Wien 1980, S. 289–307. Zu den Beziehungen Herzog Ludwigs I. von Bayern zu Friedrich II. in diesem Zeitraum vgl. VOLKER RÖDEL, 6. Oktober 1214. Die Belehnung Herzog Ludwigs I. mit der Pfalzgrafenschaft bei Rhein, in: Bayern nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, hg. von ALOIS SCHMID/KATHARINA WEIGAND, München 2007, S. 122–140, zu diesem Willebrief S. 131.

genannten Zeugen hinaus, den Konsens eines hervorragenden Reichsfürsten in einem Willebrief einforderte. Der Pfalzgraf bekräftigte in seinem Brief, dass Friedrich II. diese Verfügung auch mit seinem Willen (*de voluntate nostra*), mit seinem Wissen und seiner Zustimmung (*et conscientia et consensu nostro*) vorgenommen habe³⁰. Dieser erste von einem Fürsten ausgestellte Willebrief steht am Beginn einer Kette ähnlicher Urkunden, mit denen sich die Forschung seit den Tagen Julius Fickers und Karl Lamprechts nicht mehr systematisch beschäftigt hat³¹. Eine neue Studie zu diesem Phänomen, die andere Formen fürstlicher Konsensgewährung mit einschließen sollte, wäre sinnvoll, denn die Willebriefe des 13. Jahrhunderts sind der besonders offensichtliche Ausdruck eines Konsensrechtes der Fürsten zu königlichen Verfügungen. Gerade durch die Form ihrer Entstehung – in der Kanzlei konzipiert und dann von den Fürsten ausgefertigt – zeigen sie das verstärkte Angewiesensein königlicher Herrschaft auf einen nachweisbaren fürstlichen Konsens.

Als Friedrich II. ein Jahr später, im Dezember 1215 wieder in Eger, mit dem Bischof von Regensburg die beiden Reichsstifte Ober- und Niedermünster gegen die bischöflichen Städte Nördlingen und Öhringen tauschte, nennt die Zeugenliste der Königsurkunde nur zwei Reichsfürsten: den Kanzler des Königs Bischof Konrad von Metz und Speyer und Herzog Otto VII. von Andechs-Meranien³². Dem Begünstigten der Urkunde, Bischof Konrad von Regensburg, war offensichtlich in besonderem Maße an diesem Tausch gelegen. Er erhielt von Friedrich II. wesentliche Herrschaftsrechte des Reiches in Regensburg, so dass kurzzeitig eine bischöfliche Stadtherrschaft möglich erschien³³. Die diplomatische Forschung hat nun erkannt, dass die Urkunde von einem Notar des Bischofs Konrad verfasst wurde, was dessen besonderes Interesse an dem Tausch unterstreicht³⁴. Dass die heikle Frage der Minderung von Reichsgut jedoch einer weitergehenden Absicherung im Kreis der Reichsfürsten bedurfte, dürfte dem König und dem Bischof von Regensburg schon im Dezember 1215 bewusst gewesen sein, denn der bischöfliche Notar, der die königliche Urkunde schrieb, konzipierte zusätzlich zwei Willebriefe: einen für den Herzog Berthold V. von Zähringen³⁵, einen anderen für den Herzog Leopold VI. von Österreich³⁶. Die Zustimmungsurkunden streichen den Nutzen

30 MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 51, S. 62f.: (...) *ipse dominus noster rex de voluntate nostra et conscientia et consensu nostro dimiserit, contulerit, donaverit seu renuntiaverit ac restituerit per privilegium suum possessiones ipsas ... sanctissimo patri suo et domino nostro Innocentio sancte Romane ecclesie summo pontifici (...)*.

31 Vgl. die in Anm. 26 genannte Literatur, dazu die Skizze für die Zeit Friedrichs II. bei EGON BOSHOFF, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., in: BDLG 122, 1986, S. 41–66, hier S. 48–52.

32 MGH D F II. 340, S. 336–338, hier S. 337; zum Vorgang: BOSHOFF, Reichsfürstenstand (wie Anm. 31), S. 49f.; SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (wie Anm. 4), S. 53–64.

33 Zur Entwicklung in Regensburg zu Beginn des 13. Jahrhunderts: ALOIS SCHMID, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 60), München 1995, S. 83–85; ERWIN FRAUENKNECHT, Der Bischof und die Stadt. Ein Spannungsverhältnis zwischen geistlicher Intensität und weltlicher Aktivität, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. von PETER SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 688–709, hier S. 693–696.

34 Dazu: PAUL ZINSMAIER, Zur Diplomatik der Reichsgesetze Friedrichs II. (1216, 1220, 1231/1232, 1235), in: ZRG Germ. 80, 1963, S. 82–117, hier S. 94 und 96f.

35 Druck: EDUARD HEYCK, Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg im Breisgau 1892, Nr. 23, S. 32; dazu: ULRICH PARLOW, Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 50), Stuttgart 1999, Nr. 608, S. 397, mit älterer Literatur.

36 Druck: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. von HEINRICH FICHTEAU/ERICH ZÖLLNER (Publikationen

dieses Tausches für das Reich besonders heraus: Er sei größer als der für die Kirche von Regensburg³⁷. Bekanntlich reichte auch dieser erweiterte Konsens nicht aus, um den Tausch abzusichern. Als die Äbtissinnen der betroffenen Reichsstifte im Jahr 1216 auf einem Hoftag in Würzburg klagten, erwirkten sie einen fürstlichen Rechtsspruch – eine *sentencia principum* –, demzufolge die Veräußerung eines Fürstentums ohne die Zustimmung der betroffenen Fürsten und der Ministerialität des jeweiligen Territoriums nicht mehr möglich sein sollte. Der König bestätigte dieses Urteil, nicht ohne zu betonen, er habe das Gütergeschäft einst *ad summam instantiam precum* – »auf eindringlichste Bitten« des Regensburger Bischofs vorgenommen³⁸. Er erhob den Fürstenspruch zu allgemeiner Gültigkeit auch für seine Nachfolger³⁹. Die bekannten Ereignisse der Jahre 1215/1216 sind in unserem Zusammenhang zumindest in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen zeigen sie die zwingende Notwendigkeit fürstlicher Zustimmung zu königlichen Handlungen schon in der späten Stauferzeit. Mit den Willebriefen versuchten König Friedrich II. und der Bischof von Regensburg nachträglich, den reichsfürstlichen Konsens zu diesem Tauschgeschäft zu erweitern. Doch reichte dies nicht aus: Auf einem Hoftag mit größerer Teilnehmerzahl konnten die Fürsten ein Urteil fällen, das sich über diese Entscheidung, die sich nur auf die Zustimmung weniger gestützt hatte, hinwegsetzte. Die Fürstensenz lief dem vormaligen Handeln des Königs zuwider, letztlich musste Friedrich II. sie anerkennen. Zum anderen mag der Fall der Regensburger Reichsstifte für das ganze Bündel von Urkunden und Konstitutionen Friedrichs II. stehen, mit denen zu Beginn des 13. Jahrhunderts das Verhältnis von König und Fürsten eingehender beschrieben wurde als je zuvor. Nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch als Verschriftlichung und Ausformulierung der schon im 12. Jahrhundert geübten Praxis bildeten die Verfügungen Friedrichs II. die Grundlage für die nachfolgende Entwicklung. Es genügt, an die Fürstengesetze zu erinnern, mit denen der König den Schutz der geistlichen und weltlichen Territorialherrschaften vor königlichen Zugriffsrechten verbriefte⁴⁰. 1231 bestätigte Heinrich (VII.) auf einem Hoftag in Worms – in unserem Zusammenhang noch bedeutsamer – eine *cum consensu principum* getroffene *sententia*, dass kein Fürst irgendwelche rechtlichen Verfügungen – *constitutiones vel nova iura* – für sein Herrschaftsgebiet treffen durfte, wenn er nicht zuvor die Zustimmung der *meliores et maiores terrae* eingeholt habe⁴¹.

des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3,1), Wien 1950, Nr. 199, S. 278.

- 37 Vgl. die identischen Formulierungen in beiden Willebriefen: (...) *cui concambio, quia tum ex commoditate adiacentie, tum etiam ex potioribus redditibus magis est utile imperio quam ecclesie Ratispon(ensi), assensum nostrum adhibentes, ratum ipsum habemus et assensum nostrum presenti scripto et sigillo nostro publice protestamur*. Dieser Text aus: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger (wie Anm. 36), Nr. 199, S. 279; mit marginalen Abweichungen in der Wortstellung: HEYCK, Urkunden (wie Anm. 35), Nr. 23, S. 32.
- 38 MGH D F II. 365, S. 385–388, hier S. 387: *Cum ad summam instantiam precum dilecti principis nostri Chūnradi Ratisponensis episcopi (...)*.
- 39 Über die Klage und das Urteil informiert die von Friedrich II. ausgestellte Urkunde, vgl. MGH D F II. 365, S. 385–388, vgl. dazu: BERNHARD DIESTELKAMP, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 2: Die Zeit von Philipp von Schwaben bis Richard von Cornwall (1198–1272), bearb. von EKKEHART ROTTER, Köln/Weimar/Wien 1994, Nr. 83, S. 75f.
- 40 Zur sog. »Confoederatio cum principibus ecclesiasticis« von 1220 vgl. STÜRNER, Dreizehntes Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 208–210, mit älterer Literatur; zum sog. »Statutum in favorem principum«, ebd., S. 231–233.
- 41 MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 305, S. 420: *Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solempnem celebrantibus in nostra presencia petitum fuit diffiniri: si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit, melioribus et maioribus terre minime requisitis*.

Das in der Stauferzeit immer häufiger verschriftlichte konsensuale Prinzip tritt hier sehr deutlich hervor. Es galt eben nicht nur für Entscheidungen der Fürsten in ihren entstehenden Territorien, sondern auch für solche des Königs in seinem Reich. Wenige Jahre später sollte Friedrich II. beim Mainzer Reichslandfrieden (1235) wiederholt hervorheben, diese *constitutio sei de consilio et assensu* – mit Rat und Zustimmung – geistlicher und weltlicher Fürsten auf einem feierlichen Hoftag in Mainz beschlossen worden. Der Kaiser erließ diese constitutiones für das Reich somit auf die gleiche Weise, auf die auch die Fürsten in ihren terrae Verfügungen treffen sollten⁴². Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die erwähnte, im selben Jahr verfasste »Encyclica de Heinrico rege« die Körper-/Haupt-Metapher in allen Schattierungen ausleuchtete, um die Fürsten zur Unterstützung des Kaisers gegen den Sohn aufzufordern. Die Teilhabe der Fürsten an der königlichen Gewalt war politische Praxis.

Deshalb konnten die Reichsfürsten wenige Jahre zuvor, 1232, im Konflikt zwischen Friedrich II. und Heinrich (VII.) selbstbewusst ihren Anspruch auf Teilhabe artikulieren: »Wir, Berthold Patriarch von Aquileja, die Erzbschöfe E. von Salzburg und A. von Magdeburg« – worauf neun weitere Reichsfürsten in der Urkunde von 1232 folgten – »... wir umschließen den kaiserlichen Thron wie Glieder das Haupt; auf diese Weise sitzt er auf unseren Schultern und wird durch uns gestützt, so dass das Reich durch eine herausragende Majestät leuchte und unser Fürstsein (*principatus*) durch diese erstrahle«⁴³. Mit acht Siegeln beglaubigten die Fürsten ihre urkundliche Zusage, den Kaiser gegen seinen Sohn zu unterstützen, falls dieser die Verpflichtungen, die er nach ihrer Vermittlung eingegangen sei, nicht einhalten sollte⁴⁴.

Drei Jahre später nahm Friedrich II. diese Formulierungen in der »Encyclica« von 1235 wieder auf und erinnerte die Fürsten damit an ihr gegebenes Versprechen. Darin zeigt sich, dass der Gedanke, König und Fürsten seien als Haupt und Glieder in einem Körper verbunden, nicht nur eine rhetorische Floskel war, sondern dass diese Vorstellung den König ebenso wie die Fürsten verpflichtete.

Ein letztes Beispiel, das zwei Jahre später datiert, sei angeführt, um die Dichte solcher Belege für den reichsfürstlichen Anspruch auf Teilhabe sowie dessen königliche Bestätigung zu veranschaulichen. 1237, bei der Wahl des zweiten Sohnes Friedrichs II., Konrads IV., zum König, betonten die Fürsten mit emphatischen Worten ihre Stellung: »Wir Fürsten, die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Dietrich von Trier, Eberhard von

Super qua re requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.

42 MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 196, S. 241–247, etwa S. 241f. einleitend über das Zustandekommen: (...) *de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia celebrata Moguncie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas, presentibus eisdem principibus, nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii, fecimus promulgari.* Sowie am Ende der verschiedenen Verfügungen, um die Gültigkeit zu unterstreichen, S. 247: *Ad generalem statum et tranquillitatem imperii edite et promulgate sunt hee constitutiones de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum quam secularium nec non plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, in sollempni curia celebrata Maguncie.* Zur historischen Einordnung des Mainzer Hoftags: STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 5), Teil 2, S. 314–316.

43 MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 170, S. 210: *Nos Bertoldus patriarcha Aquilegensis, G. Salzeburgensis et A. Magdeburgensis archiepiscopi (...). Tronus imperialis, cui velut capiti membra coniungimur, sic nostris insidet humeris et nostra compage firmatur, ut et imperium quadam excellenti magestate premineat et noster ab eo refulgeat principatus.*

44 Zur Einordnung: EGON BOSHOFF, Reich und Reichsfürsten in Herrschaftsverständnis und Politik Kaiser Friedrichs II., in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstauferischer Zeit, hg. von MATTHIAS WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt am Main 2003, S. 3–27, hier S. 9.

Salzburg ..., die wir die Stelle des römischen Senats übernommen haben, die wir als Väter und Leuchten des Reiches angesehen werden, wir müssen vor dem furchtgebietenden Richter über das Amt solcher Verwaltung Rechenschaft ablegen und deshalb haben wir untereinander in sorgsamer Erwägung bedacht ...«, so hebt die *Dispositio* dieses Wahlrundschreibens an⁴⁵; worin sich ein unerhörter Ausdruck fürstlichen Selbstverständnisses und Verantwortungsgefühls für das Reich artikuliert.

In ganz unterschiedlichen historischen Kontexten entstandene Texte, deren ereignisgeschichtlichen Hintergrund wir hier nicht ausführen können, vielleicht aber auch gar nicht müssen, sehen in der späten Stauferzeit König und Fürsten in einem engen konsensualen Bedingungsverhältnis⁴⁶. Über diese neuen Manifestationen des fürstlichen Konsenses sind beim derzeitigen Forschungsstand zwar nur Andeutungen möglich, Spuren, denen noch weiter nachzugehen wäre, werden aber deutlich sichtbar. Auch wenn die Hoftage des 13. Jahrhunderts nur sporadisch erforscht sind⁴⁷ und die Hofgerichtsurteile der Fürsten unter dem Aspekt ihrer Mitwirkung an der Königsherrschaft ebenfalls einer neuen Betrachtung verdienten⁴⁸, steht außer Frage, dass Königshof, Hoftag und Fürstengericht wesentliche Ausdrucksformen der fürstlichen Teilhabe an der Reichsgewalt waren. Doch auch an den Königsurkunden lässt sich erkennen, dass sich die Formen, in denen die Zustimmung der Fürsten geäußert wurde, veränderten. Neben der schon älteren Zeugenleistung sind die Mitbesiegelung königlicher Ur-

45 Vgl. das »*Decretum electionis*«, in: MGH Const. 2 (wie Anm. 19), Nr. 329, S. 439–441, hier S. 440: *Cum igitur nos Sifridum Maguntinum, Theodericum Treverensem, Eberhardum Saltzpurgensum archiepiscopus, Ecbertum Bambergensem, Sifridum Ratisponensem imperialis aule cancellarium, Frisingensem et Pataviensem episcopos, Ottonem palatinum comitem Rheni ducem Bawarie, Venceslaum regem Bohemie, Henricum lantgravium Thuringie et B. ducem Carinthie, principes, qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur, coram tremendo iudice de cura tante villicationis oporteat reddere rationem, nobiscum sollicita meditatione pensantes (...)*. Zur Wahl Konrads IV.: STÜRNER, Dreizehntes Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 251f., mit älterer Literatur.

46 Zu der Diskussion um die historischen Bedingungen dieser stärkeren Betonung des Zusammenwirkens von König und Fürsten in der späten Stauferzeit, vgl. BOSHOFF, Reichsfürstenstand (wie Anm. 31); DERS., Die späten Staufer und das Reich, in: DERS./ERKENS, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 6), S. 1–32; DERS., Reich und Reichsfürsten (wie Anm. 44); STÜRNER, Dreizehntes Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 100–108.

47 Die Hoftage des 13. Jahrhunderts sind anders als ihre Vorläufer im 12. Jahrhundert und die spätmittelalterlichen Hof- und Reichstage nur sporadisch erforscht. Eine das ganze Jahrhundert umfassende, vergleichende Studie fehlt. Vgl. bisher: HERMANN EHRENBERG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Historische Studien 9), Leipzig 1883; BOSHOFF, Hof und Hoftage (wie Anm. 1); IRMGARD HÖSS, Parlamentum. Zur Verwendung des Begriffs im Sprachgebrauch der spätmittelalterlichen Reichskanzlei, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von HELMUT BEUMANN, Köln/Wien 1974, S. 570–583; zum Forschungsstand siehe den Sammelband MORAW, Deutscher Königshof (wie Anm. 1). Für das 14. und 15. Jahrhundert: THOMAS H. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag 1314–1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993; GABRIELE ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), 2 Bde., Göttingen 2004.

48 Vgl. etwa den Hinweis bei STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 5), Teil 2, S. 117, auf Kaiser und Fürsten, die, nach Rechtsauskunft des Hofes, das Hofgericht auch dann bilden, wenn sie außerhalb Deutschlands tagen.

Zum institutionalisierten Hofgericht ab 1235 vgl. J. FRIEDRICH BATTENBERG, Die königlichen Hofrichter vom 13. bis 15. Jahrhundert. Eine Untersuchung zur sozialen und funktionalen Einbindung der Hofgerichtsbarkeit in den Königshof, in: MORAW, Deutscher Königshof (wie Anm. 1), S. 239–290, umfassend, mit älterer Literatur.

kunden durch die Fürsten und die von ihnen ausgestellten »Willebriefe« Zeichen der weithin geteilten Auffassung, dass königliche Verfügungen, welche die Rechte des Reiches betrafen, einer Zustimmung der Fürsten bedürften⁴⁹. Am aufgezeigten Kommunikationszusammenhang, in dem die Willebriefe entstanden, wird dies offenkundig. In der Regel wurden sie von der königlichen Kanzlei zusammen mit der Königsurkunde verfasst, womit der König die Forderung nach einem breiteren Konsens akzeptierte. Nicht selten jedoch ist zu beobachten oder zumindest anzunehmen, dass das Interesse an dieser erweiterten Zustimmung nicht beim König selbst lag, sondern beim jeweiligen Urkundenempfänger. Er wollte sich nachträglich und über die in der Urkunde genannten Zeugen hinaus absichern. Dies zeigt, dass Aussteller und Empfänger der Ansicht waren, ein möglichst breiter, reichsfürstlicher Konsens zu königlichen Verfügungen sei notwendig. Bei einer überschaubaren Anzahl unmittelbar beteiligter Handlungszeugen sei diese Zustimmung nachträglich durch Willebriefe zu erweitern. Bei Verfügungen, die das ganze Reich betrafen, war der König offenbar an die Zustimmung geistlicher und weltlicher Fürsten gebunden, ohne dass dieser Kreis besonders differenziert oder eingegrenzt worden wäre. Die Rhetorik der kaiserlichen Urkundenarengen von Haupt und Gliedern des Reiches, die sich gegenseitig stützten, gründete auf dieser gelebten Konsensualität.

2. Kollegialisierung des Konsenses in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

Etwa 40 Jahre später, nach dem sog. »Interregnum«, hatte sich Grundlegendes verändert, wenn man auf die königliche Zentralgewalt und ihren Gestaltungsspielraum blickt. Die staufische Dynastie endete, die Herrschaft der nur wenig oder gar nicht präsenten Könige des Interregnums hinterließ im Reich kaum Spuren, sieht man davon ab, dass gemeinsam mit dem staufischen Erbe große Teile der Reichsrechte verlustig gingen, und doch gibt es ein positives Resultat des Interregnums: die gewonnene Fähigkeit der Fürsten, untereinander Konsens zu organisieren und zu kollegial gefassten, verbindlichen Entschlüssen zu kommen⁵⁰. Im jahrzehntelangen Ringen um die richtige Entscheidung für den einen oder anderen Besitztitel oder für den einen oder anderen König entwickelten die Fürsten integrative Verfahren. Diese wirkten fort und prägten veränderte Formen fürstlicher Partizipation aus. Martin Kaufhold hat in seinen Studien diese Entwicklung im Interregnum deutlich herausgearbeitet; seiner Interpretation folgend war die Königswahl Rudolfs von Habsburg der erste große Erfolg dieser neuen Technik: Die Wahl des Königs wurde auf ein Siebenmännnergremium, die Kurfürsten, beschränkt⁵¹. Über die Wahl hinaus übernahmen die Kurfürsten nun aber in Vertretung aller Fürsten die Zustimmung zu wichtigen Entscheidungen des Königs.

49 Zu Willebriefen der spätstaufigen Zeit, über die genannten Beispiele hinaus: FICKER, Reichsfürstenstand (wie Anm. 25), Nr. 303–311, S. 107–120.

50 Als Überblick: MARTIN KAUFHOLD, Interregnum (Geschichte kompakt: Mittelalter), Darmstadt 2007.

51 KAUFHOLD, Deutsches Interregnum (wie Anm. 10), S. 433–457; zu anderen Theorien der Entstehung des kurfürstlichen Wahlrechts vgl. die in Anm. 10 genannte Literatur.

Kehren wir noch einmal zum Hoftag Rudolfs von Habsburg im Jahr 1274 zurück, von dem ausgehend wir nach dem Wandel der Ausdrucksformen fürstlicher Partizipation seit der Stauferzeit gefragt haben. Die Kontinuitäten sind offensichtlich. Auch im Schreiben Rudolfs von Habsburg wird die in der Stauferzeit so häufig anzutreffende Metaphorik vom König als Haupt und den Fürsten als Gliedern des Reiches bemüht. Mit der jetzt erwähnten *Quod-omnes-tangit*-Formel jedoch wird das Bezugsverhältnis von König und Fürsten rechtlich eindeutiger gefasst. Egon Boshof hat darauf hingewiesen, dass sich Rudolf von Habsburg bewusst in die »staufische Tradition« gestellt hatte: Die Rhetorik der Arengen seiner frühen Königsurkunden und des Einladungsschreiben zum ersten Hoftag zeige dies ebenso wie die Aufgabe, die er dem Hoftag zuwiesener habe: den Glanz erneuerter königlicher Macht zu inszenieren⁵². Doch eine so verstandene »staufische Tradition« entsprach der Funktion, die Hoftage spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatten. In einem Brief an einen Kardinal rühmte sich König Rudolf, »einen feierlichen Hoftag«, eine *solempnis curia*, abgehalten zu haben, bei dem an seiner Seite eine zahlreiche Schar von Fürsten gesessen habe. In seiner Zeit habe man nichts Vergleichbares gesehen; im Bewusstsein seiner königlichen Macht habe er den Hoftag begangen und »angemessene Verfügungen erlassen«⁵³. Hier war der geeignete Ort, um königliche Herrschaft zu inszenieren; an der Anzahl des fürstlichen Gefolges ließ sich die Stärke und Integrationskraft königlicher Herrschaft ablesen. So war dies schon im 12. Jahrhundert, so war es noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und daran knüpfte auch König Rudolf bei seinen ersten Hoftagen wieder an.

Verändert und ausdifferenziert aber hatten sich die Verfahren der Entscheidungsfindung hinter dieser Inszenierung königlicher Macht, wofür der Hoftag von 1274 stehen kann. In Nürnberg eröffnete Rudolf einen Prozess gegen König Ottokar von Böhmen⁵⁴. Auch dieser häufig behandelte »politische Prozess« soll hier wieder allein im Hinblick auf das Verhältnis des Königs zu den Fürsten betrachtet werden: Unter dem Titel *statuta curie Nuremberg celebrate* ist der sogenannte »Reichsabschied« des Hoftags von Nürnberg erhalten⁵⁵. In acht Punkten werden die Entscheidungen des Hof- und Fürstengerichts verkündet, die in einer öffentlichen Gerichtssitzung – *consistorium publicum* – »zur Zeit des feierlichen und königlichen Hoftags in Nürnberg von den Fürsten, einer ehrwürdigen Schar von Grafen und Baronen und einer großen Menge anderer Adeliger (...) getroffen wurden«⁵⁶. Es muss hier nicht die ältere Diskussion wieder aufge-

52 BOSHOF, Hof und Hoftage (wie Anm. 1), S. 388–390; FRANZ-REINER ERKENS, Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung: Das Königtum Rudolfs von Habsburg, in: BOSHOF/DERS., Rudolf von Habsburg (wie Anm. 6), S. 33–58, bes. S. 35–43.

53 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 75, S. 62f., hier S. 63: (...) *vestris desideriis duximus hec pandenda: quod curiam nostram solempnem in t(ali) loco copiosa nobis principum assidente caterua et preelecte milicie comitiva victoriosa stipati, cui nostris temporibus vix est visa consimilis, celebravimus condecenter in regio potentatu, constitutionibus congruis editis, plurimis cingulo militari tyronibus decoratis et omnibus aliis, que sedentem in throno magnificent regem et regalem exornant curiam, rite actis et de contingentibus nil omisso (...)*. Zu diesem Schreiben: OSWALD REDLICH, Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des Deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, hg. von DEMS. (Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive 2), Wien 1894, S. 311, Nr. 339.

54 FRIEDRICH BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich, Darmstadt 1995, hier S. 38–52, mit älterer Literatur.

55 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 72–75, S. 59f.

56 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 72, S. 59: *In publico consistorio tempore sollempnis et regalis curie Nuremberc celebrate, consistentibus principibus ac honorabili caterua comitum et baronum, maximaque multitudine nobilium et plebeiorum astante coram serenissimo domino Rudolfo Roman(orum) rege ad exhibendum unicuique iusticie complementum.*

nommen werden, ob es sich dabei um einen lehnsgerichtlichen Prozess oder ein Verfahren in der Tradition dinggenossenschaftlicher Verfahren handelt⁵⁷. Wichtig bleibt, dass das hier angewandte Verfahren den König in allen Schritten seines Handelns an die Zustimmung der Fürsten band. Der Prozess setzte ein, indem der König danach fragte, »wer denn Richter sein solle, wenn der König gegen einen Reichsfürsten über die Reichsgüter, über das, was zum Fiskus gehöre, und über andere gegen das Reich oder den König begangene Vergehen eine Klage vorbrächte«⁵⁸. »Und von allen Fürsten und Grafen, die anwesend waren, sei festgesetzt worden, dass der Pfalzgraf bei Rhein seit alters her die Gewalt habe, über Klagen zu urteilen, die der Kaiser oder König gegen einen Reichsfürsten vorbringen wolle«⁵⁹. Schritt für Schritt brachte der König nun seine Klagen vor den Pfalzgrafen und alle anwesenden Fürsten und Grafen. Auf diese Weise wurde ein Gerichtsverfahren inszeniert, in dem sich der König dem Urteil der Fürsten unterwarf. Auch das Fürstengericht hatte eine Vorgeschichte im 12. Jahrhundert, doch Vergleichbares lässt sich vor König Rudolf nicht nachweisen. Aus berufenem Munde wurde zudem konstatiert, dass sich in der Zeit des ersten Habsburgers Schiedsverfahren am königlichen Hof »geradezu explosionsartig« ausbreiteten⁶⁰. Fürsten und Reichsfürsten wurden nur noch selten vor das Hofgericht geladen; im überwiegenden Teil der Fälle wurden sie aufgefordert, vor dem König zum Schiedsverfahren zu erscheinen. Mitunter kann die Entscheidung fürstlicher Schiedsrichter ein früheres Urteil des Hofgerichts aufheben⁶¹. Dieses neuartige Vordringen der Schiedsgerichtsbarkeit ist mit Sicherheit ein Ergebnis des Interregnums.

Aus der größeren Gruppe geistlicher und weltlicher Fürsten traten nun bekanntermaßen die Kurfürsten hervor. Über die Beschränkung des Kreises der Königswähler auf die Kurfürsten wurde lange und eingehend diskutiert, was hier nicht zu vertiefen ist. Der von Martin Kaufhold entwickelte Gedanke, dass dieses Siebenergremium als eine Art oberstes Schieds- und Entscheidungskolleg des Reiches sich gerade während der Zeit des Interregnums ausbildete, um verbindliche Entscheidungen zu gewährleisten, ist jenseits aller Fragen nach der Genese als funktionale Erklärung sehr plausibel⁶².

57 Vgl. OTTO FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Weimar 1867, S. 165–173; MAX PLISCHKE, *Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen*, Bonn 1885; OSWALD REDLICH, *Die Anfänge König Rudolfs I.*, in: *MIÖG* 10, 1889, S. 341–418, hier S. 382–384; HEINRICH MITTEIS, *Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse 1926/27, 3), Heidelberg 1927, hier S. 110–114, zuletzt: KRIEGER, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 5), S. 127–131.

58 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 72, S. 59: *Primo peccit rex sentencialiter diffiniri, quis deberet esse iudex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis iniuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis.*

59 MGH Const. 3 (wie Anm. 1), Nr. 72, S. 59f.: *Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod palatinus comes Reni auctoritatem iudicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo.*

60 BERNHARD DIESTELKAMP (Hg.), *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451*, Bd. 3: *Die Zeit Rudolfs von Habsburg (1273–1291)*, bearb. von BERNHARD DIESTELKAMP/UTE RÖDEL, Köln/Weimar/Wien 1986, S. Xf.; zu dieser Entwicklung ferner: UTE RÖDEL, *Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches (1250–1313)* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 5), Köln/Wien 1979, hier S. 127–208.

61 RÖDEL, *Königliche Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 60), S. 145.

62 Ergänzend zu der in Anm. 10 genannten Literatur: ERNST SCHUBERT, *Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 1, 1975, S. 97–128.

Doch die Kurfürsten wählten nicht nur den König, sondern gewährten als oberstes Kollegialorgan des Reiches auch den Konsens zu königlichen Entscheidungen. Schon Oswald Redlich war es wichtig, darauf hinzuweisen, dass man »beide Seiten des entstehenden Kurfürstencollegs« zusammen sehe, »und nicht immer und einzig und allein seine Bedeutung für die Königswahl im Auge habe«, sondern auch auf das »Consensrecht (...) der Fürstenoligarchie« als Beschränkung der königlichen Gewalt blicke⁶³. Willebriefe, die ab der Zeit Rudolfs von Habsburg regelmäßiger auftraten, wurden nun nur noch von den Kurfürsten ausgestellt⁶⁴. Ihre Zustimmung zur Veräußerung von Reichsgut wurde unter dem Habsburger verbindlich⁶⁵. Der Gedanke aber, dass ein fest umschriebener Kreis von Personen den Vorsteher einer Korporation wählte und dass die Zustimmung dieses Personenkreises bei der Veräußerung von (Besitz-)Rechten einzuholen war, entspricht genau der kollegial-korporativen Vorstellung, wie sie im 13. Jahrhundert im geistlichen Bereich weit verbreitet war⁶⁶. Es ist bei dieser Ausprägung des Verhältnisses von König und Kurfürsten kein Zufall, dass Kanonisten schon bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Frage erörterten, ob die Kurfürsten ein Kolleg bildeten oder nicht⁶⁷.

Am Ende des 13. Jahrhunderts ist es somit möglich, den König und die Fürsten, vertreten durch die Kurfürsten, Haupt und Glieder des *corpus*, in ein rechtlich belastbares Bezugsverhältnis zueinander zu setzen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Kurfürsten unstrittig als Korporation betrachtet; der wesentliche Schritt darauf hin liegt im 13. Jahrhundert⁶⁸. Mit dieser Feststellung aber ist das Ziel dieser Skizze erreicht, eine – wenn auch in vielem sicher vorläufige, so dennoch deutlich erkennbare – Entwicklungslinie fürstlicher Partizipation über das gesamte 13. Jahrhundert hinweg zu zeichnen.

63 OSWALD REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 137.

64 LAMPRECHT, Entstehung (wie Anm. 26); DERS., Vorgeschichte (wie Anm. 26), wollte aufgrund dieser neuen Exklusivität kurfürstlicher Zustimmung, und da diese nun allein bei der Frage der Veräußerung von Reichsgut gewährt wurde, erst seit der Zeit Rudolfs von Habsburgs von eigenen Willebriefen sprechen. Diese seien als »verfassungsmäßiges Institut« von früheren Erscheinungsformen abzugrenzen.

65 Zur Entwicklung dieser notwendigen Zustimmung der Fürsten respektive Kurfürsten zur Veräußerung der Kronrechte vgl. HOFFMANN, Unveräußerlichkeit (wie Anm. 26), S. 389–474, der einen wesentlichen Einschnitt im Interregnum sieht (S. 413–415). Rudolf von Habsburg habe bei seiner Krönung geschworen, »das Krongut nicht ohne den Rat der Fürsten zu veräußern« (S. 414).

66 Vgl. die oben in Anm. 15 angeführte Literatur, ergänzend dazu: PETER LANDAU, Was war um 1300 ein Kollegium?, in: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, hg. von ARMIN WOLF (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 152), Frankfurt am Main 2002, S. 485–495.

67 Kein geringerer als der Hostiensis, der die Verhältnisse im Reich aus eigenem Erleben kannte (vgl. KARL ZEUMER, Ein Reichsweisthum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, in: NA 30, 1905, S. 403–415), erörterte in seinem zwischen 1262 und 1272 abgefassten Kommentar zur Dekretale »Venerabilem« (in der Fassung des Liber extra [X 1.6.34]) die Frage, ob den *principes* als einzelnen oder als Kolleg das Königswahlrecht zukomme, wobei für ihn die Siebenzahl der Königswähler feststeht. Vgl. Henrici de Segusio cardinalis Hostiensis in primum decretalium librum commentaria, Venetiis 1571, ad 1.6.34, Abschnitt 1 und 18, S. 59A und 60B; dazu: SCHUBERT, Stellung (wie Anm. 62), S. 99–103. Zur Diskussion der Kanonisten über das Königswahlverfahren im Reich des 13. Jahrhunderts ausgehend von der Glossierung der Dekretale »Venerabilem«, vgl. HELMUT G. WALTER, Das Reich in der politischen Theorie der Legistik und im Umkreis der päpstlichen Kurie, in: WERNER, Heinrich Raspe (wie Anm. 44), S. 29–52, hier S. 37–52, zudem die ältere kanonistische Spezialliteratur.

68 Zur »Kurfürstenkorporation« des 14. und 15. Jahrhunderts vgl. SCHUBERT, Stellung (wie Anm. 62), S. 119–128.

Abschließend seien die vorausgehenden Beobachtungen gebündelt:

1. Betrachtet man nur die Formen, mit denen im 13. Jahrhundert die Teilhabe der Fürsten an königlichen Entscheidungen ausgedrückt wurde, so lässt sich eine bemerkenswert stimmige Entwicklungsgeschichte erkennen. Von der Zeugenleistung und -nennung über die Mitbesiegelung bis hin zu den Willebriefen gewährten die Fürsten ihren Konsens zu königlichen Handlungen; an die Stelle der Gesamtheit der Fürsten trat nach dem Interregnum das Kurfürstenkolleg. Ohne einen umfassenden, auch urkundlich nachweisbaren Konsens der Fürsten, später der Kurfürsten, blieben königliche Entscheidungen anfechtbar. Allein dadurch erklärt sich das Aufkommen der Willebriefe.

2. Das Verhältnis von König und Fürsten wird bemerkenswert rasch in Begriffen gedacht, welche den Stand der Entwicklung des gelehrten Rechts der Zeit widerspiegeln. König und Fürsten des Reiches sind Haupt und Glieder eines Körpers. Dieses *corpus* kann in der Form eines Kollegs gedacht werden. Die Zustimmung der Korporation wiederum ist notwendig für königliche Entscheidungen, bei denen Güter des Reiches veräußert werden. Dies alles spielt sich zeitgleich mit der Promulgation des »Liber extra« 1234 ab; wenige Jahrzehnte später entstand der Dekretalenkommentar des Hostiensis, der solche kollegialen Konstellationen besonders intensiv ausdeutete. Der hier zugegebenermaßen stark abstrahierte Blick allein auf die Formen des fürstlichen Konsenses offenbart eine erstaunliche Zeitgenossenschaft des Reiches; eine Modernität, die sich so gar nicht zu den üblichen Dekadenz叙ativen fügen will, in denen seine Geschichte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschrieben wird.

3. Keine Rede war in der vorhergehenden Skizze von den Motiven der Fürsten und des Königs, von territorialer Konkurrenz sowie verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Loyalität; kein Wort fiel über staufische Vater-Sohn-Konflikte, über papstreue Fürsten und gebannte Kaiser, über ferne englische und spanische Könige und zerstrittene rheinische Erzbischöfe – selbst »König Ottokars Glück und Ende« konnten wir nicht nachfühlen. Das mag bedauerlich sein, weil die betrachteten Formen, in denen Fürsten Konsens gewährten, gleichsam nur die Oberfläche komplexerer Motivgefüge sind; Teil politischer Aushandlungsprozesse und Machtkonstellationen, die sich im 13. Jahrhundert veränderten – jede kontextlose Interpretation gerät deshalb an ihre Grenzen. Und dennoch war es nicht nur der Zwang zur Beschränkung im Rahmen eines skizzenhaften Überblicks, der mich zu dieser Fokussierung veranlasst hat. Wenn wir in diesem Band Prozesse der Konstituierung von Autorität durch Akzeptanz untersuchen, dann gehören dazu ganz wesentlich die sich wandelnden Modi der Zustimmung der Fürsten zu königlichen Handlungen. Mehr noch erlaubt es dieser Ansatz zu vermeiden, wieder in die Deutungsmuster der Meistererzählung von der endenden staufischen Kaiserherrlichkeit und dem beklagenswerten fürstlichen Eigennutz zu verfallen. Unbestritten verkleinerten sich die königlichen Handlungsspielräume im 13. Jahrhundert erheblich. Staufisches Haus- und Reichsgut ging nach dem Ende der Dynastie verloren. Die Könige des Interregnums trugen das Ihrige dazu bei; sie vergaben Besitzrechte und Güter, um Anhänger zu gewinnen. Davon profitierten wiederum einzelne Fürsten. Doch dass die Könige des 13. Jahrhunderts deswegen besonders schwach gewesen wären, weil sie auf die Zustimmung der Fürsten, später der Kurfürsten, angewiesen waren, wird man nicht behaupten können. Die neuen Techniken und Formen, mit denen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konsensuale Herrschaft organisiert wurde, entstanden aus einer produktiven Bewältigung der Krise; sie waren der Versuch, die königliche Autorität durch formalisierte Akzeptanz zu stärken. Dass dies kein Ersatz für fehlende materielle Grundlagen war und nicht ausreichte, um die Königsgewalt im Reich den europäischen Vergleich bestehen zu lassen, ist aber eine andere Geschichte.